

Inhalt

dieses zweyten Bandes.

Dritter Theil.

Von dem sittlichen Zustande der Unterthanen und dessen Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten und der Wohlfarth der einzeln Familien.

Einleitung zu dem dritten Theile

S. 3

Neuntes Buch.

Von dem Verhältniß der Religion und der Wissenschaften zu dem gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung zu dem neunten Buche.

15

Vier und dreyßigstes Hauptstück: Von dem Zusammenhange der Religion mit dem Besten des Staats

19

Fünf und dreyßigstes Hauptstück: Von der Religions-Policey

27

Erster Abschnitt: Von der Vorsorge und Gewalt der Regierung über alles äußerliche der Religion

28

Zweyter Abschnitt: Betrachtungen über die Feste oder Feiertage nach den Grundsätzen der Policey

37

Sechs und dreyßigstes Hauptstück: Von dem Zusammenhange der Wissenschaften mit dem Besten des Staats

47

Erster Abschnitt: Von dem Einflusse der Wissenschaften in das gemeinschaftliche Beste

48

Zweyter Abschnitt: Von der Bücher-Censur

56

Inhalt

Sieben und dreyßigstes Hauptstück: Von der Vorsorge der Regierung vor die Wissenschaften	=	=	=	S. 67
Erster Abschnitt: Von denen Anstalten zum Behuf der Wissenschaften	=	=	=	73
Zweyter Abschnitt: Von dem Buchhandel und Druckerey-Wesen	=	=	=	87

Zehntes Buch.

Von der häuslichen Regierung der Familien und deren Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung zu dem zoten Buche	=	=	=	101
Acht und dreyßigstes Hauptstück: Von der Kinderzucht und deren Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Besten	=	=	=	106
Neun und dreyßigstes Hauptstück: Von der Natur der häuslichen Regierung in Uebereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besten	=	=	=	121
Erster Abschnitt: Von der häuslichen Regierung in Ansehung derer zur Familie gehörigen Personen	=	=	=	128
Zweyter Abschnitt: Von der häuslichen Regierung in Ansehung des Gesindes	=	=	=	147
Königl. Preussische neuverbesserte Gesinde-Ordnung vor die Residenzien Berlin	=	=	=	157
Vierzigstes Hauptstück: Von Erhaltung des Hausfriedens	=	=	=	185

Elftes Buch.

Von denen bürgerlichen Tugenden zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit und Beförderung des gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung zu dem eilften Buche	=	=	=	195
Ein und vierzigstes Hauptstück: Von denen bürgerlichen Tugenden überhaupt und der wahren Bestimmung derselben	=	=	=	206

des zweyten Bandes.

Zwey und vierzigstes Hauptstück: Von der Aufsicht der Pollicey wider die Betrügeren und auf gerechtes Maas und Gewichte	251
Drey und vierzigstes Hauptstück: Von denen Anstalten zu Erhaltung der Sicherheit, so wohl auf dem platten Lande als in denen Städten	263
Erster Abschnitt: Von denen Anstalten zur Sicherheit in denen Städten	266
Zwenter Abschnitt: Von denen Anstalten zur Sicherheit auf dem platten Lande	276

Zwölftes Buch.

Von besonderer Erhaltung des Wohlstandes der einzeln Familien zum gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung zu dem zwölften Buche	285
Vier und vierzigstes Hauptstück: Von den Anstalten der Pollicey zu Abwendung und Löschung der Feuersbrünste	291
Königl. Preussische Feuer-Ordnung, welche in denen Residenzien Berlin und Vorstädten von jederman auf das genaueste beobachtet werden soll	295
Fünf und vierzigstes Hauptstück: Von der Ueppigkeit	331
Erster Abschnitt: Von Trauer- und Kleider-Ordnungen, von Reglements wegen der Hochzeiten und Gastmahle und andern Verordnungen wider die Ueppigkeit	357
Zwenter Abschnitt: Von denen Ergeslichkeiten und Lustbarkeiten des Volkes	371

Inhalt

Sechs und vierzigstes Hauptstück: Von denen Anstalten der Policey wider das Betteln und zu Versorgung der Armen	S. 384
Erster Abschnitt: Von Versorgung der alten, franken und gebrech- lichen Armen	= = = 393
Zwenter Abschnitt: Von den Anstalten wider das Betteln	412
Dritter Abschnitt: Von denen Arbeitshäusern	= 424
Vierter Abschnitt: Von dem Neujahr-Sammeln	= 433

Vierter Theil.

Von der Ausübung und Verwaltung einer guten Policey.

Einleitung zu dem vierten Theile	= = 443
----------------------------------	---------

Dreyzehentes Buch.

Von der Gesetzgebung in Policey-Angelegenheiten.

Einleitung zu dem dreyzehenten Buche	= = 455
Sieben und vierzigstes Hauptstück: Von der Gesetzgebenden Ge- walt in Policey-Sachen	= = = 459
Acht und Vierzigstes Hauptstück: Von der Gesetzgebenden Klug- heit in Policey-Sachen	= = = 468
Neun und vierzigstes Hauptstück: Von der Uebereinstimmung der Policey-Gesetze mit der Natur und Beschaffenheit des Staats und des Volkes	= = = = 482

Summe

des zweyten Bandes.

Funfzigstes Hauptstück: Von dem Zusammenhange und Verhältniſſe der Policy-Gefeze mit dem Finanzwefen und andern Gefchäften und Verfaſſungen des Staats = = 498

Ein und funfzigstes Hauptstück: Von denen verſchiedenen Beſchaffenheiten der Policy Gefeze und ihrer Verbeſſerung und Abänderung = = = = = 510

Vierzehentes Buch.

Von der Beobachtung der Policy-Gefeze.

Einleitung zu dem vierzehenten Buche = = 523

Zwey und funfzigstes Hauptstück: Worauf die Kraft ankommt, wodurch die Policy-Gefeze wirken = = 527

Drey und funfzigstes Hauptstück: Von der Publication der Policy-Gefeze, und der Aufficht zu deren Beobachtung = 549

Vier und funfzigstes Hauptstück: Von Verwaltung der Gerechtigkeit = = = 561

Erſter Abſchnitt: Von Verwaltung der Gerechtigkeit überhaupt 562

Zweiter Abſchnitt: Von Verwaltung der Gerechtigkeit, ſo inſondere vor die Policy-Gerichte gehdret = 573

Fünf und funfzigstes Hauptstück: Von der Beſtrafung zu Beobachtung der Policy-Gefeze = = 584

Sechs und funfzigstes Hauptstück: Von Belohnungen und guten Beyſpielen zu Beobachtung der Policy-Gefeze = 595

Funfzehentes und letzteres Buch.

Von der Direction und Verwaltung der Policy-Angelegenheiten.

Einleitung zu dem funfzehenten Buche = = 609

Sieben

Inhalt des zweyten Bandes.

- Sieben und funfzigstes Hauptstück: Von dem Zusammenhange
der Policy-Direction und Verwaltung in gesamtten Lande = 614
- Acht und funfzigstes Hauptstück: Von denen Collegiis zur Di-
rection und Verwaltung der Landes-Policy und deren Einrichtung 627
- Neun und funfzigstes Hauptstück: Von einzeln Policy-Bedien-
ten, insonderheit zur Stadt-Policy = = 636
- Sechzigstes Hauptstück: Von einzeln Finanz- Deconomie- und
Justiz-Bedienten, welche Policy-Angelegenheiten mit zu besorgen haben. 646